

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Logistics and Supply Chain Management
(Vollzeitstudium)
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtl. Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtl. Mitteilungen 6/2016) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 24.04.2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Logistics and Supply Chain Management¹:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 21.07.2017

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	4
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	5
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	5
§ 7 Spezifischer Studienablauf	7
§ 8 Praxisphasen.....	9
§ 9 Abschlussthesis	9
§ 10 Abschlussprüfung.....	10
§ 11 Doppelabschlussabkommen	11
§ 12 Akademischer Grad	11
§ 13 Inkrafttreten.....	11
Anhang: Studienplan.....	12

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der europäische Master-Studiengang *Logistics and Supply Chain Management* (LSCM) vereint technische, technologische und betriebswirtschaftliche Inhalte, um praktische Entscheidungsfähigkeit in Logistik und Supply Chain Management unter ganzheitlicher Berücksichtigung operativer, taktischer und strategischer Aspekte zu vermitteln.
- (2) Die Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ bereitet Studierende auf das Initiieren, Führen und Bewerten der Prozesse zur Gestaltung und Umsetzung logistischer Systeme vor. Hierbei werden unter Logistiksystemen Materialflusssysteme (einschließlich der zugehörigen Automatisierungssysteme), Transportsysteme sowie Logistikmanagement- und -steuerungssysteme verstanden.
- (3) Studierende werden befähigt, Logistiksysteme zu analysieren und Systemanforderungen zu spezifizieren sowie geeignete technische Lösungen zu entwickeln, zu bewerten und diejenige auszuwählen, die diese Anforderungen am besten erfüllt. Besonderes Augenmerk wird auf die rechtlichen Aspekte im nationalen und europäischen Rahmen sowie auf die Auswirkungen kultureller und regionaler Besonderheiten gelegt. Absolventen der Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ sind in der Lage,
 - a. technische und ökonomische Anforderungen an Logistiksysteme sowohl aus der physischen als auch aus der IT-Welt zu definieren,
 - b. Lasten- und Pflichtenhefte für die verschiedenartigen Logistiksysteme im Rahmen eines Projektes zusammenzustellen und ihre Qualität aus Planer-, Betreiber- und Herstellersicht zu bewerten,
 - c. die Funktionalität von IT-Lösungen für das Führen und Steuern von Materialfluss- und/oder Transportsystemen zu verstehen, Anforderungen an diese zu spezifizieren und geeignete Systemlösungen auszuwählen und zu bewerten,
 - d. Herausforderungen in Projekten zur Realisierung konzeptueller Systemlösungen unabhängig von der Art des Logistiksystems zu erkennen und Methoden und Strategien für deren Überwindung zielgerichtet anzuwenden sowie
 - e. die Zusammenarbeit zwischen Betreiber, Planer und Hersteller zu fördern.

Aufbauend auf den Grundlagen aus den Modulen des ersten Jahres werden die Studierenden in szenariobasierten Übungen, Fallstudien und realitätsnahen Projekten ihr Fachwissen und ihre Problemlösefähigkeit für den Logistiksystementwurf anwenden und erweitern. Besonderes Augenmerk wird auf Gruppenarbeit, Kommunikationsprozesse, Führungsverantwortung und Projektmanagement beim Gestalten und Umsetzen physischer Systeme sowie beim Spezifizieren, Auswählen und Einführen von Informationssystemen gerichtet. Damit stattet die Vertiefung die Studierenden mit einer Methodik und praktischen Erfahrungen entlang des gesamten Entwicklungsprozesses logistischer Systeme aus und stärkt insbesondere die Verbindung zwischen Systementwurf und Lösungsumsetzung.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf innerhalb der Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der europäische Master-Studiengang *Logistics and Supply Chain Management* wird gemeinsam von drei gleichberechtigten Partnerhochschulen und -universitäten angeboten:
 - Universität Autònoma de Barcelona (UAB)
 - Rīgas Tehniskā Universitāte (RTU)
 - Technische Hochschule Wildau (UASW)
- (2) Die Umsetzung des Masterstudiengangs wird durch eine Kooperationsvereinbarung mit zwei Anlagen gestützt:
 - Anlage 1 definiert die administrativen Prozesse und Richtlinien (Administrative Procedures and Guidelines).
 - Anlage 2 spezifiziert die Kosten und das Finanzmanagement (Financial Endorsement).

Alle Bestandteile der Vereinbarung sind mit dem Tag der Unterzeichnung durch alle Partnerhochschulen in Kraft getreten; sie bleiben gültig bis die Partner gemeinsam die vollständige Aussetzung vereinbaren. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht über eine Beendigung abgestimmt wurde.
- (3) Die Kooperationspartner haben gemeinsam die UAB zum Konsortialführer bestimmt, die als solcher für die administrative und finanzielle Koordination verantwortlich ist. Hierbei gelten gemeinsame Standards für die Zulassung zum Studium sowie ein gemeinsames Bewerbungs- und Auswahlverfahren.
- (4) Zusätzlich stellen drei Gremien die permanente Kommunikation zur Umsetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des LSCM-Studiengangs sicher:
 - Das Joint Management Committee (aus jeweils einem akademischen und administrativen Vertreter je Partner bestehend) hat den Studiengang als Ganzes im Auge. Dieses Gremium kümmert sich um akademische Belange (Management des Studiengangs, Anpassung des Curriculums, Auswahl von Studierenden, Entscheidung über die Vergabe von Masterabschlüssen und Bestätigung der Abschlussnote für jeden Absolventen), administrative Angelegenheiten, Qualitätssicherung sowie Marketing und Studentenwerbung.

- Prüfungsausschüsse an den Partnerhochschulen vergeben Abschlussnoten für die dort jeweils absolvierten Module gemäß der örtlich geltenden Prüfungsordnung und berichten die Ergebnisse an den LSCM-Konsortialführer.
- Ein Studierendenkomitee vertritt die Studierenden in allen Belangen vor dem Joint Management Committee.

Alle Entscheidungen dieser Gremien sind ohne weitere formale Bestätigung durch die Partnerhochschulen bindend, solange sie den lokalen Gesetzen und Ordnungen entsprechen. Das Joint Management Committee überarbeitet jährlich die Anlagen zur Kooperationsvereinbarung. Diese aktualisierten Anlagen treten mit Beginn des folgenden Studienjahres für die zu diesem Zeitpunkt neu immatrikulierten Studierenden in Kraft; für die bereits immatrikulierten Studierenden gelten weiterhin die entsprechenden früheren Versionen der Anlagen.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 4 Semester; die Regelstudienzeit für die Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ beträgt 2 Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum europäischen Master-Studiengang *Logistics and Supply Chain Management* (LSCM) sind in der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung, administrative Prozesse und Richtlinien (Administrative Procedures and Guidelines) geregelt. Zwingende Voraussetzungen sind:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits vorzugsweise auf ingenieur-, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer akkreditierten Hochschule. Der Zugang ist nicht auf diese Abschlüsse beschränkt; andere verwandte, relevante Fachgebiete können möglicherweise auch akzeptiert werden.

- a. Absolventen von Einrichtungen, die das ECTS-System nicht anwenden, werden einer Einzelfallprüfung auf Übereinstimmung mit diesen Anforderungen unterzogen.
 - b. Studierende im letzten Jahr ihres Bachelorstudiums können im Bewerbungsverfahren berücksichtigt werden, jedoch können sie erst zugelassen werden, nachdem sie einen der oben beschriebenen Bachelor-Abschlüsse nachweisen.
- b. Sprachfertigkeiten: Die Bewerber müssen gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Mindestanforderung ist TOEFL 90–91 (internetbasiert), B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages oder Äquivalent. Deutsche, lettische, spanische oder katalanische Sprachkenntnisse sind nicht verpflichtend, werden aber positiv bewertet.
- (2) Die UAB als Koordinator setzt einheitliche Zulassungsstandards, ein einheitliches Bewerbungsverfahren und einen gemeinsamen Auswahlprozess der Studierenden um:
 - a. Studieninteressenten bewerben sich im Online-Bewerbungsverfahren gemäß Standardprozess der UAB.
 - b. Die School of Engineering an der UAB prüft die Bewerbungen auf formelle Erfüllung der Zulassungskriterien und informiert das Joint Management Committee entsprechend.
 - c. Das Joint Management Committee bewertet die entsprechenden Dokumente, liest die Bewerbungen und wendet die Auswahlkriterien auf die akzeptierten Bewerbungen an. Grundlage für die Auswahl bilden die Gesamtnote des Bachelorabschlusses sowie einschlägige relevante Praxiserfahrungen.
 - d. Die UAB informiert die Bewerber über die Entscheidungen des Joint Management Committee in einem Zulassungsschreiben, das auch die weiteren Schritte zum Abschluss der Einschreibung in den Master-Studiengang LSCM erläutert.
- (3) Voraussetzung für den Zugang zur Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ im zweiten Jahr ist das erfolgreiche Absolvieren aller Module des ersten Jahres (60 ECTS). Die Erfüllung der Zugangskriterien für das Vertiefungsjahr wird an der UAB anhand der dort vorliegenden kompletten Studentenakte geprüft.
- (4) In Abhängigkeit von der Anzahl an Studierenden vereinbart das Konsortium, welche Vertiefungen im zweiten Jahr angeboten werden. Wird mehr als eine Vertiefung geöffnet, werden die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen und der an den verschiedenen Vertiefungsstandorten verfügbaren Plätze auf die Vertiefungsoptionen verteilt. Die endgültige Entscheidung über die Zuordnung der Studierenden zu den Vertiefungsrichtungen und -standorten liegt beim Joint Management Committee des LSCM-Masterstudiengangs.
- (5) Für das Studium im europäischen Master-Studiengang Logistics and Supply Chain Management sind Studiengebühren zu entrichten. Es gibt zwei Kategorien an Studiengebühren, eine für EU- und EFTA-Bürger und eine für Bürger aus anderen Staaten. Die Studiengebühren sind jährlich an die koordinierende Einrichtung zu zahlen. Das Konsortium legt die Studiengebühren jeweils für einen Immatrikulationsjahrgang fest.
- (6) Die Studierenden schließen einen Studienvertrag mit dem LSCM-Konsortium. Dieser definiert die gemeinsamen Regeln und Mechanismen zur Umsetzung des Studienangebots sowie die gegenseitigen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Studie-

renden und LSCM-Konsortialpartnern in Bezug auf akademische, administrative und finanzielle Aspekte der studentischen Teilnahme am LSCM-Studiengang.

- (7) Die Einschreibung erfolgt an der UAB bei Ankunft für das erste Semester. Die Studierenden bleiben bis zum erfolgreichen Studienabschluss oder bis zur Abmeldung an der UAB eingeschrieben. Die Einschreibung an der Partnerhochschulen ist von den lokalen Regelungen abhängig. An der Technischen Hochschule Wildau werden die LSCM-Studierenden unmittelbar mit Studienbeginn und unabhängig von der späteren Vertiefung eingeschrieben.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Das erste Studienjahr ist auf Basiswissen und Grundlagen in Logistik und Supply Chain Management ausgerichtet (60 ECTS-Credits, zwei gemeinsame Semester mit gemeinsam abgestimmtem Aufbau). Es wird an zwei Partnerhochschulen ausgerichtet: Alle Studierenden beginnen an der UAB (erstes Semester, 30 Credits) und wechseln dann gemeinsam an die RTU (zweites Semester, 30 Credits).
- (3) Das zweite Studienjahr ist auf eine spezifischere Kompetenzentwicklung in drei Kernbereichen von Logistik und Supply Chain Management (Unternehmenslogistik, Transportlogistik und Supply Chain Management) ausgerichtet. Es ist in zwei Phasen untergliedert, das dritte Semester mit fokussierten Kursen (30 ECTS-Credits) und das vierte Semester für die Erarbeitung der Masterarbeit (30 ECTS-Credits).
- (4) Alle Partnerhochschulen des Konsortiums bieten im zweiten Jahr eine konkrete Vertiefung an, die in direktem Bezug zu den Kernkompetenzen der Hochschule steht und eine enge Verbindung zu Forschungs- und Beratungsprojekten ermöglicht:
 - a. Die Universität Autònoma de Barcelona (UAB) bietet die Vertiefung „Transport Logistics“ an, die insbesondere auf die operative und taktische Entscheidungsfindung in multimodalen Transporten ausgerichtet ist.
 - b. Die Rīgas Tehniskā Universitāte (RTU) bietet die Vertiefung „Logistics Information Systems“ an, die auf die Unterstützung von Logistik und Supply Chain Management durch integrierte IT-Lösungen ausgerichtet ist.
 - c. Die Technische Hochschule Wildau (UASW) bietet die Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“ an, die auf die Analyse, Gestaltung, Bewertung und Umsetzung von Materialfluss-, Transport- und Logistikmanagement/ -steuerungssystemen ausgerichtet ist.
- (5) Änderungen im Angebot an Vertiefungen gemäß Abs. 4 können ausnahmsweise oder permanent auf Entscheidung des Joint Management Committee wirksam werden.
- (6) Die Zahl der für einen bestimmten Immatrikulationsjahrgang verfügbaren Vertiefungen ist von der Anzahl Studierender dieses Jahrgangs abhängig. Über die für einen Immatrikulationsjahrgang geltenden Regelungen entscheidet das Joint Management Committee. Die Studierenden erhalten Informationen über die für das zweite Jahr zur Wahl stehenden Vertiefungen zu Studienbeginn.

- (7) Die Unterrichtssprache ist englisch, die Wahlpflichtfächer können alternativ auch in der jeweiligen Landessprache angeboten werden.
- (8) Die im Studienplan (s. Anhang) ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (9) Es gibt zwei Wahlpflichtmodule. In Abhängigkeit von der Anzahl Studierender sowie anderer Randbedingungen kann für einen Jahrgang auch nur eines dieser Module angeboten werden. Die Technische Hochschule Wildau entscheidet jährlich neu darüber, ob beide Module zur Auswahl stehen oder nur ein Modul angeboten wird (und in diesem Fall auch welches). Die Entscheidung wird jedes Jahr bis zum 31.05. veröffentlicht.
- (10) Um die angestrebten Lernziele zu erreichen, kann ein Modul aus mehreren Kursen bestehen. Die für den nächsten Vertiefungsjahrgang geltenden Kursbeschreibungen werden in jedem Jahr bis zum 31.05. veröffentlicht. Die Gesamtnote eines Moduls wird aus den Noten aller zu diesem gehörenden Kurse entsprechend der Anteil der Kurse an den ECTS-Credits des Moduls ermittelt.
- (11) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der UAB zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (12) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (13) Elektronische Prüfungsleistungen
 - a. sind Prüfungen, die elektronisch und mediengestützt in einer sicheren Laborumgebung abgehalten werden. Das Benutzen eigener Laptops oder das Absolvieren der Prüfung aus der Ferne sind unzulässig.
 - b. können in Abhängigkeit von der verfügbaren Infrastruktur und Anwesenheit der Studierenden für einzelne Studierende, für einzelne Studierendensets oder für die gesamte Gruppe der Studierenden terminiert werden. Absolvieren nicht alle Studierenden die elektronische Prüfung gleichzeitig, muss diese in geeigneter Weise (z. B. durch ein Passwort) gegen nichtautorisierten Zugriff geschützt sein.
 - c. dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend aus Multiple-Choice-Fragen bestehen, wenn die elektronische Prüfung die einzige zu erbringende Prüfungsleistung in einem Modul ist.
 - d. werden automatisch ausgewertet und benotet. Das Prüfungsergebnis wird den Studierenden unmittelbar nach Abgabe der Antworten angezeigt. Hierbei ist es ausreichend, zunächst nur die erzielten Punkte oder Prozente bekanntzugeben. Für die finale Benotung muss der Prüfer die automatische Bewertung noch einmal überprüfen.
 - e. erfordern das Archivieren der Prüfungsfragen und der studentischen Antworten auf eine Weise, die eine nachträgliche Manipulation weitestgehend ausschließt. Geeignete Methoden sind das Ausdrucken oder Speichern in einer PDF-Datei.
 - f. sind ungültig, wenn nicht durch den Studierenden verursachte technische Probleme auftreten, die das ordnungsgemäße Erbringen der Prüfungsleistung beeinträchtigen. In diesem Fall entscheidet der Prüfer unmittelbar, ob die Prüfung sofort wiederholt oder ein neuer Termin angesetzt wird.

- (14) Die Prüfungsergebnisse sind spätestens zwei Wochen nach der Prüfung durch den jeweiligen Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben. Dieser gibt die Modulnoten an das Akademische Auslandsamt weiter. Die auf dieser Basis erstellten Transcripts of Records werden der UAB zugesandt.
- (15) Damit die LSCM-Studierenden planmäßig zum Anfang des vierten Semesters mit der Erarbeitung der Masterarbeit beginnen können, können die Studierenden im Ausnahmefall beim Prüfungsausschuss einen vorzeitigen Prüfungstermin für die Wiederholungs- oder Nachprüfung beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über solche Anträge nach Rücksprache mit dem Dozenten des entsprechenden Moduls.

§ 8 **Praxisphasen**

Das Studium umfasst keine dezidiert ausgewiesenen Praxisphasen. Gleichwohl wird angestrebt, dass die Erarbeitung der Masterarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen erfolgt. Zu diesem Zweck ist es in der Regel notwendig, in diesem Unternehmen ein Praktikum zu absolvieren, um einschlägige praktische Kenntnisse und Erfahrungen für die Erarbeitung der Masterarbeit zu erwerben. Ein solches Praktikum ist in einem solchen Fall als verpflichtend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung anzusehen. Die Zeitdauer des Praktikums richtet sich nach den für die Erarbeitung der Masterarbeit zu erfüllenden fach- und problem-spezifischen Anforderungen und den Vorgaben des Unternehmens. Es soll den regulären Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit gemäß § 9 Abs. 7 umfassen.

§ 9 **Abschlussthesis**

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten drei Semester laut Studienplan erfolgreich erbracht wurden. In Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, eine konkrete Problemstellung aus dem Bereich von Logistik und Supply Chain Management – vorzugsweise aus dem Gebiet der gewählten Vertiefung – unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden und innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten. Es wird erwartet, dass die Arbeit darauf ausgerichtet ist,
 - a. ein Thema mit Bezug zum Inhalt des Studiengangs und der gewählten Vertiefung zu entwickeln und mit der aktuellen wissenschaftstheoretischen Diskussion zu verbinden,
 - b. im LSCM-Studiengang erlernte Methoden und Techniken für die Analyse eines praktischen oder theoretischen Fallbeispiels oder die Evaluation der Ansätze, Konzepte, Vorschläge aus der Literatur anzuwenden,

- c. die während des Studiums erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in einem Projekt aus der Logistik oder dem Supply Chain Management, vorzugsweise mit Bezug zur gewählten Vertiefung, anzuwenden.
- (3) Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 40.000 Wörtern nicht übersteigen. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen.
 - (4) Jedem Studierenden wird aus dem Kreis der Dozenten des LSCM-Studiengangs ein Betreuer zugeordnet, der den Studierenden entsprechend der persönlichen Bedarfe bei der Erarbeitung der Masterarbeit begleitet. Die Masterarbeit kann auch durch zwei Dozenten von verschiedenen Partnerhochschulen im LSCM-Studiengang gemeinsam betreut werden. Projekte, die in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen bearbeitet werden, können zusätzlich auch durch einen Zweitbetreuer aus dem Unternehmen begleitet werden.
 - (5) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Für Studierende, die ihre Masterarbeit an der Technischen Hochschule Wildau einreichen, wird der erste Gutachter von dieser Hochschule bestimmt. Üblicherweise gehört er zu den Dozenten im LSCM-Studiengang und agiert im Prozess der Erarbeitung der Masterarbeit als Betreuer gemäß Abs. 4. Der zweite Gutachter gehört zu einer der anderen Partnerhochschulen im LSCM-Konsortium. Beide Gutachter müssen die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
 - (6) Auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des entsprechenden Formblatts bestätigt der Prüfungsausschuss das Thema, den/ die Betreuer und Gutachter sowie den Bearbeitungszeitraum. Diese Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
 - (7) Regulärer Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit ist der 01.03. bis 31.07. eines Jahres. Es wird erwartet, dass die Studierenden ihre Arbeit innerhalb dieses Zeitraums beginnen und beenden. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Abgabefrist aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängern.
 - (8) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis durch den Prüfungsausschuss nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens, wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
 - (10) In Ergänzung zu den zuvor aufgeführten Regelungen gilt der „LSCM Master Thesis Guide“.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.

- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit zielt darauf ab, den wissenschaftlichen Ansatz, das Problemlöseverfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu verteidigen. Zunächst präsentiert der Studierende seine Arbeit, bevor die Gutachter die Befragung starten. Die Verteidigung findet an der Hochschule statt, an der die Masterarbeit eingereicht wurde. Der Studierende muss persönlich vor Ort sein. Im Ausnahmefall darf der Studierende die Prüfung auch in Gegenwart des Unternehmensbetreuers außerhalb der Hochschule absolvieren. Der zweite Gutachter kann an der Verteidigung per Videokonferenz teilnehmen.
- (3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Doppelabschlussabkommen

Entfällt

§ 12

Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung und damit das Studium bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M.Eng.) als gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) der Partnerhochschulen des LSCM-Konsortiums verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2017, unter Anerkennung bereits erfolgreich geleisteter Module auch für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 15.08.2017



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anhang: Studienplan

Teil 1: Überblick

Masterstudiengang Logistics and Supply Chain Management

Module	Studien-ort	Semester			
		1 CP	2 CP	3 CP	4 CP
LSCM-Grundlagen					
Basics of Logistics and Supply Chain Management	UAB	6			
System Thinking	UAB	6			
Decision Making	UAB	9			
Project Management	UAB	3			
Wahlpflichtmodul	UAB	6			
Information Technology	RTU		6		
Materials Handling and Transportation Technologies	RTU		6		
Supply Chain Network and Flow Management	RTU		9		
Generic Management Skills	RTU		6		
LSCM European Dimension	RTU		3		
Katalog der Wahlpflichtmodule					
Engineering Fundamentals	UAB	6			
Economics Fundamentals	UAB	6			
Vertiefung					
Module gemäß gewählter Vertiefung				30	
Vertiefung 1: Transport Logistics	UAB			30	
Decision Making in Transport Systems				7	
Economy and Legislation of Transport Systems				5	
Modeling and Optimization of Transport Systems				8	
Basics of Transport Infrastructures and Services				5	
Transport Systems Management				5	
Vertiefung 2: Logistics Information Systems	RTU			30	
Logistics Information Systems				16,5	
Logistics Management				13,5	
Vertiefung 3: Logistics System Engineering and Implementation	UASW			30	
Wahlpflichtmodul				10	
Logistics Management and Control System Specification and Evaluation				10	
Logistics System Implementation and Ramp-up				10	
Katalog der Wahlpflichtmodule					
Materials Handling System Design and Analysis				10	
Transport System Design and Analysis				10	
Summe ECTS Leistungspunkte Lehre	90	30	30	30	
Summe ECTS Leistungspunkte Masterarbeit	30				30
Gesamtsumme der ECTS Leistungspunkte	120	30	30	30	30

UAB - Universitat Autònoma de Barcelona

CP – ECTS Leistungspunkte

RTU - Rīgas Tehniskā Universitāte

UASW - Technische Hochschule Wildau

Teil 2: Vertiefung „Logistics Systems Engineering and Implementation“

An der TH Wildau gelehrter Teil des Studiengangs		Wintersemester		Sommersemester		Wintersemester		Sommersemester		
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		
Vertiefung 3: Logistics System Engineering and Implementation						24		30		
Wahlpflichtmodul						8		10		
Logistics Management and Control System Specification and Evaluation	4/0/4					8	KMP	10		
Logistics System Implementation and Ramp-up	2/2/4					8	KMP	10		
Katalog der Wahlpflichtmodule										
Materials Handling System Design and Analysis	2/2/4					8	KMP	10		
Transport System Design and Analysis	2/2/4					8	KMP	10		
Summe der Semesterwochenstunden	24					24			0	
Summe ECTS Leistungspunkte Lehre	30							30		0
Summe ECTS Leistungspunkte Masterarbeit	30									30
Gesamtsumme der ECTS Leistungspunkte	60							30		30

PA - Prüfungsart
V - Vorlesung
MP - Modulprüfung

CP – ECTS Leistungspunkte
Ü – Übung
KMP - kombinierte Modulprüfung

SWS - Semesterwochenstunden
L - Labor
SMP - studienbegleitende Modulprüfung